

Inhaltsübersicht

1	Grundsätze der Vergabe	1
2	Vergabe öffentlicher Aufträge ab Erreichen der EU-Schwellenwerte	1
3	Vergabe öffentlicher Aufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte	1
4	Zusammenarbeit zwischen den Ministerien	1

1 Grundsätze der Vergabe

Verträge über Lieferungen und Leistungen sind im Wettbewerb und in transparenten Verfahren zu vergeben. Die verfügbaren Haushaltsmittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Alle Wettbewerbsteilnehmer sind gleich zu behandeln.

2 Vergabe öffentlicher Aufträge ab Erreichen der EU-Schwellenwerte

Die Vergabe öffentlicher Aufträge, deren geschätzter Auftragswert ohne Umsatzsteuer die EU-Schwellenwerte gemäß § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der jeweils geltenden Fassung erreicht oder überschreitet, richtet sich nach Teil 4 des GWB.

3 Vergabe öffentlicher Aufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte

Soweit der geschätzte Auftragswert ohne Umsatzsteuer die Schwellenwerte gemäß § 106 GWB unterschreitet, sind anzuwenden:

- 3.1 das Hessische Vergabe- und Tariftreuegesetz (HVTG) in der jeweils geltenden Fassung;
- 3.2 der Gemeinsame Runderlass zum Öffentlichen Auftragswesen in der jeweils geltenden Fassung und die danach eingeführten Vergabeordnungen.

4 Zusammenarbeit zwischen den Ministerien

Allgemeine Richtlinien und Hinweise zur Durchführung von Vergabeverfahren sowie zur Ausgestaltung der Vertragsbedingungen bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen sind vor ihrem Erlass von den zuständigen Ministerien abzustimmen (siehe § 19 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Staatskanzlei, der Ministerien des Landes Hessen sowie der Landesvertretung Berlin (GGO)) und soweit wie möglich zu vereinheitlichen.